



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 17 (S. 5-7)</b>
Titel	<b>Bundesrathsbeschluß betreffend die Uebertragung der Konzession für die Eisenbahn Kempththal–Unterwetzikon, und Fristverlängerung für dieselbe.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	02.10.1872

[S. 5] Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht

1) eines Gesuches des Stadtrathes Winterthur vom 45. Heumonate 1872, worin derselbe die Uebertragung der unterm 4. Heumonate 1871 dem Gründungskomite für die Eisenbahnlinie Unterwetzikon–Kempththal erteilten Konzession an den Stadtrath Winterthur zur Kenntniß bringt und gleichzeitig um Fristverlängerung für die genannte Konzession nachsucht;

2) eines Schreibens der Regierung von Zürich vom 21. Herbstmonate 1872, durch welches mitgetheilt wird, daß der zürcherische Kantonsrath durch Beschluß vom 20. Augstmonate 1872 die Uebertragung der genannten Konzession an den Stadtrath Winterthur genehmigt und gleichzeitig die Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises bis zum 20. Heumonate 1873 verlängert habe;

3) in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 12. Heumonate 1872 erteilten Vollmacht, // [S. 6]

beschließt:

**Art. 1.**

Von der Übertragung der Konzession für die Eisenbahnlinie Unterwetzikon–Kempththal an den Stadtrath Winterthur wird Vormerkung genommen.

**Art. 2.**

Die durch Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonate 1871 betreffend Genehmigung der Konzession für die Eisenbahnlinie Unterwetzikon–Kempththal festgesetzte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens wird bis zum 20. Heumonate 1873 verlängert.

**Art. 3.**

Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 20. Heumonate 1871 verbleiben in Kraft und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß in keinerlei Weise Eintrag geschehen.



Also beschlossen:

Bern den 2. Weinmonat 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß. // [S. 7]

Der Regierungsrath

beschließt:

Es soll vorstehender Beschluß des schweizerischer Bundesrathes in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 12. Weinmonat 1872.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.01.2016]